



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Aschach an der Steyr mit der die Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Aschach an der Steyr vom 16. Juni 2005, wie folgt geändert wird:

§ 2 Abs. 1 hat zu lauten:

- 1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 € 12,62 mindestens aber € 1.892,63.

§ 2 Abs. 2 hat zu lauten:

- 2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die m²-Anzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

Bei landwirtschaftlichen Anwesen erfolgt für Wohngebäude (Wohntrakt) die Berechnung und Bemessung nach Abs. 1 und 2. (Abstellräume udgl. sind beim Wohntrakt miteinzubeziehen). Wirtschaftsküchen und Gasträume, sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Für Stallgebäude wird eine Anschlussgebühr von € 1,97 pro Quadratmeter bebauter Fläche berechnet bzw. erhoben. Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Jene Gebäude und Gebäudeteile eines landwirtschaftlichen Anwesen, die nicht als Wohngebäude und nicht als Stallgebäude gelten, wie Scheunen, Wirtschaftsgebäude, Abstellräume für landwirtschaftliche Futtermittel, Schleusenräume und Traktorgaragen werden in die Bemessungsgrundlage nicht einbezogen.

Freistehende, im Keller eingebaute sowie angebaute PKW-Garagen (auch im Wirtschaftsgebäude) sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Zur Bemessungsgrundlage zählen auch Hallenbäder, Swimmingpools (ab einer Größe von 20 m²), Sauna, Kellerstüberl, Hobby- und Fitnessräume und Waschküchen im Keller.

Über die Gebäudeflucht vorspringende Dächer, Balkone und Terrassen, Schwimmteiche und Biotope sowie Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen auch nicht zur Bemessungsgrundlage.

§ 4 hat zu lauten:

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine jährliche Wassergebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr in Höhe von € 22,50 je Hausanschluss festgesetzt.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke € 1,33 pro m³ des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.
- (4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (5) Die Eigentümer, der an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke, haben für die Beistellung des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr in der Höhe von € 13,50 zu entrichten.
- (6) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. (keine Grundgebühr)

Dieses beträgt monatlich

- | | |
|--|--------|
| a) für unbebaute Grundstücke | € 5,30 |
| b) für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird – ab der Meldung des Baubeginnes | € 5,30 |

§ 8 hat zu lauten:

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Vizebürgermeister:




Hubert Kern



Angeschlagen am 17. Juni 2010
Abgenommen am 2. Juli 2010



Dienstleistungsbetrieb

Wasser – Kanal - Schule – Kindergarten
Straßen - Gehsteige – Winterdienst
Feuerwehr - Vereine – Kultur – Spielplätze –
Tourismus – Wanderwege - Freizeit
Gesundheitsdienst - Rettungswesen
Geburten – Hochzeiten - Sterbefälle
Meldewesen – Bauangelegenheiten
und vieles mehr

Gemeinde



Gemeindeamt Aschach an der Steyr
DVR. 0478091 - Bezirk Steyr-Land
Hauptstraße 27, 4421 Aschach a. d. Steyr

Bearbeiter: Monika Steinmair
Tel. 07259/3412-14, Fax: 07259/3412-8
e-mail: gemeinde@aschach-steyr.ooe.gv.at
www.aschach-steyr.at

Aschach an der Steyr, am 20. Juni 2008
AZ: 810-2-2008/St

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Aschach an der Steyr mit der die Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Aschach an der Steyr vom 16. Juni 2005, wie folgt geändert wird:

§ 2 Abs. 1 hat zu lauten:

- 1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 € 12,25 mindestens aber € 1.837,50.

§ 2 Abs. 2 hat zu lauten:

- 2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die m²-Anzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

Bei landwirtschaftlichen Anwesen erfolgt für Wohngebäude (Wohntrakt) die Berechnung und Bemessung nach Abs. 1 und 2. (Abstellräume u.dgl. sind beim Wohntrakt miteinzubeziehen). Wirtschaftsküchen und Gasträume, sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Für Stallgebäude wird eine Anschlussgebühr von € 1,91 pro Quadratmeter bebauter Fläche berechnet bzw. erhoben. Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Jene Gebäude und Gebäudeteile eines landwirtschaftlichen Anwesen, die nicht als Wohngebäude und nicht als Stallgebäude gelten, wie Scheunen, Wirtschaftsgebäude, Abstellräume für landwirtschaftliche Futtermittel, Schleusenräume und Traktorgaragen werden in die Berechnungsgrundlage nicht einbezogen.

Freistehende, im Keller eingebaute sowie angebaute PKW-Garagen (auch im Wirtschaftsgebäude) sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Zur Bemessungsgrundlage zählen auch Hallenbäder, Swimmingpools (ab einer Größe von 20 m²), Sauna, Kellerstüberl, Hobby- und Fitnessräume und Waschküchen im Keller.

Über die Gebäudeflucht vorspringende Dächer, Balkone und Terrassen, Schwimmteiche und Biotope sowie Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen auch nicht zur Bemessungsgrundlage.

§ 4 hat zu lauten:

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine jährliche Wassergebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr in Höhe von € 21,84 je Hausanschluss festgesetzt.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke € 1,29 pro m³ des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.
- (4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (5) Die Eigentümer, der an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke, haben für die Beistellung des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr in der Höhe von € 13,11 zu entrichten.
- (6) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten.
(keine Grundgebühr)

Dieses beträgt monatlich

- | | |
|--|--------|
| a) für unbebaute Grundstücke | € 5,15 |
| b) für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird – ab der Meldung des Baubeginnes | € 5,15 |

§ 8 hat zu lauten:

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:



Karl Bogengruber



An der Amtstafel angeschlagen am 20. Juni 2008
Abgenommen am 07. Juli 2008



Dienstleistungsbetrieb

Wasser – Kanal – Schule – Kindergarten
Straßen – Gehsteige – Winterdienst
Feuerwehr – Vereine – Kultur – Spielplätze –
Tourismus – Wanderwege – Freizeit
Gesundheitsdienst – Rettungswesen
Geburten – Hochzeiten – Sterbefälle
Meldewesen – Bauangelegenheiten
und vieles mehr

Gemeinde



Gemeindeamt Aschach an der Steyr
DVR. 0478091 - Bezirk Steyr-Land
Hauptstraße 27, 4421 Aschach a. d. Steyr

Bearbeiter: Monika Steinmair
Tel. 07259/3412-14, Fax: 07259/3412-8
e-mail: gemeinde@aschach-steyr.ooe.gv.at
www.aschach-steyr.at

Aschach an der Steyr, am 13. Juni 2007
AZ: 810-2-2007/St

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Aschach an der Steyr mit der die Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Aschach an der Steyr vom 16. Juni 2005, wie folgt geändert wird:

§ 2 Abs. 1 hat zu lauten:

- 1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 € 11,89 mindestens aber € 1.783,50.

§ 2 Abs. 2 hat zu lauten:

- 2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die m²-Anzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

Bei landwirtschaftlichen Anwesen erfolgt für Wohngebäude (Wohntrakt) die Berechnung und Bemessung nach Abs. 1 und 2. (Abstellräume udgl. sind beim Wohntrakt miteinzubeziehen). Wirtschaftsküchen und Gasträume, sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Für Stallgebäude wird eine Anschlussgebühr von € 1,85 pro Quadratmeter bebauter Fläche berechnet bzw. erhoben. Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Jene Gebäude und Gebäudeteile eines landwirtschaftlichen Anwesen, die nicht als Wohngebäude und nicht als Stallgebäude gelten, wie Scheunen, Wirtschaftsgebäude, Abstellräume für landwirtschaftliche Futtermittel, Schleusenräume und Traktorgaragen werden in die Bemessungsgrundlage nicht einbezogen.

Freistehende, im Keller eingebaute sowie angebaute PKW-Garagen (auch im Wirtschaftsgebäude) sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Zur Bemessungsgrundlage zählen auch Hallenbäder, Swimmingpools (ab einer Größe von 20 m²), Sauna, Kellerstüberl, Hobby- und Fitnessräume und Waschküchen im Keller.

Über die Gebäudeflucht vorspringende Dächer, Balkone und Terrassen, Schwimmteiche und Biotope sowie Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen auch nicht zur Bemessungsgrundlage.

§ 4 hat zu lauten:

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine jährliche Wassergebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr in Höhe von 21,20 € je Hausanschluss festgesetzt.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück Euro 1,25 pro m³ des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.
- (4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (5) Die Eigentümer, der an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke, haben für die Beistellung des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr in der Höhe von Euro 12,73 zu entrichten.
- (6) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten.
(keine Grundgebühr)

Dieses beträgt monatlich

- | | |
|--|--------|
| a) für unbebaute Grundstücke | € 5,00 |
| b) für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird – ab der Meldung des Baubeginnes | € 5,00 |

§ 8 hat zu lauten:

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag.



Der Bürgermeister:

Karl Bogengruber

Karl Bogengruber



An der Amtstafel angeschlagen am 14. Juni 2007
Abgenommen am 29. Juni 2007



Dienstleistungsbetrieb

Wasser - Kanal - Schule - Kindergarten
Straßen - Gehsteige - Winterdienst
Feuerwehr - Vereine - Kultur - Spielplätze -
Tourismus - Wanderwege - Freizeit
Gesundheitsdienst - Rettungswesen
Geburten - Hochzeiten - Sterbefälle
Meldewesen - Bauangelegenheiten
und vieles mehr

Gemeinde



Gemeindeamt Aschach an der Steyr
DVR. 0478091 - Bezirkl Steyr-Land
Hauptstraße 27, 4421 Aschach a. d. Steyr

Bearbeiter: Monika Steinmair
Tel. 07259/3412-4, Fax: 07259/3412-8
e-mail: gemeinde@aschach-steyr.goe.gv.at
www.aschach-steyr.at

Aschach an der Steyr, am 14. Juni 2006
AZ: 810-2-2006/St

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Aschach an der Steyr mit der die Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Aschach an der Steyr vom 16. Juni 2005, wie folgt geändert wird:

§ 2 Abs. 1 hat zu lauten:

- 1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 € 11,54 mindestens aber € 1.730,40.

§ 2 Abs. 2 hat zu lauten:

- 2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die m²-Anzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

Bei landwirtschaftlichen Anwesen erfolgt für Wohngebäude (Wohntrakt) die Berechnung und Bemessung nach Abs. 1 und 2. (Abstellräume udgl. sind beim Wohntrakt miteinzubeziehen). Wirtschaftsküchen und Gasträume, sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Für Stallgebäude wird eine Anschlussgebühr von € 1,80 pro Quadratmeter bebauter Fläche berechnet bzw. erhoben. Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Jene Gebäude und Gebäudeteile eines landwirtschaftlichen Anwesen, die nicht als Wohngebäude und nicht als Stallgebäude gelten, wie Scheunen, Wirtschaftsgebäude, Abstellräume für landwirtschaftliche Futtermittel, Schleusenräume und Traktorgaragen werden in die Bemessungsgrundlage nicht einbezogen.

Freistehende, im Keller eingebaute sowie angebaute PKW-Garagen (auch im Wirtschaftsgebäude) sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Zur Bemessungsgrundlage zählen auch Hallenbäder, Swimmingpools (ab einer Größe von 20 m²), Sauna, Kellerstüberl, Hobby- und Fitnessräume und Waschküchen im Keller.

Über die Gebäudeflucht vorspringende Dächer, Balkone und Terrassen, Schwimmteiche und Biotope sowie Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen auch nicht zur Bemessungsgrundlage.

§ 4 hat zu lauten:

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine jährliche Wassergebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr in Höhe von 20,60 € je Hausanschluss festgesetzt.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück Euro 1,21 pro m³ des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.
- (4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (5) Die Eigentümer, der an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke, haben für die Beistellung des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr in der Höhe von Euro 12,36 zu entrichten.
- (6) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist ein Wassergebührenpauschale zu entrichten. (keine Grundgebühr)

Dieses beträgt monatlich

- | | |
|--|--------|
| a) für unbebaute Grundstücke | € 4,86 |
| b) für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird – ab der Meldung des Baubeginnes | € 4,86 |

§ 8 hat zu lauten:

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag.

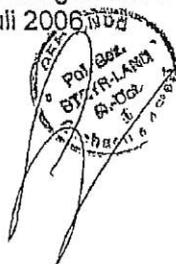
Der Bürgermeister:



Karl Bogengruber



An der Amtstafel angeschlagen am 16. Juni 2006
Abgenommen am 3. Juli 2006



Dienstleistungsbetrieb

Wasser - Kanal - Schule - Kindergarten
Straßen - Gehsteige - Winterdienst
Feuerwehr - Vereine - Kultur - Spielplätze -
Tourismus - Wanderwege - Freizeit
Gesundheitsdienst - Rettungswesen
Geburten - Hochzeiten - Sterbefälle
Meldewesen - Bauangelegenheiten
und vieles mehr

Gemeinde



Gemeindeamt Aschach an der Steyr
DVR. 0478091 - Bezirk Steyr-Land
Hauptstraße 27, 4421 Aschach a. d. Steyr

Bearbeiter: Monika Stelmair
Tel. 07259/3412-4, Fax: 07259/3412-8
e-mail: gemeinde@aschach-steyr.ooe.gv.at
www.aschach-steyr.at

Aschach an der Steyr, am 16. Juni 2005
AZ: 810-2-2005/St

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Aschach an der Steyr vom 16. Juni 2005, mit der eine Wassergebührenordnung für die Gemeinde Aschach an der Steyr erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Aschach an der Steyr (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- 1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 € 11,20 mindestens aber € 1.680,00.
- 2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die m²-Anzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

Bei landwirtschaftlichen Anwesen erfolgt für Wohngebäude (Wohntrakt) die Berechnung und Bemessung nach Abs. 1 und 2. (Abstellräume udgl. sind beim Wohntrakt miteinzubeziehen). Wirtschaftsküchen und Gasträume, sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Für Stallgebäude wird eine Anschlussgebühr von € 1,75 pro Quadratmeter bebauter Fläche berechnet bzw. erhoben. Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Jene Gebäude und Gebäudeteile eines landwirtschaftlichen Anwesen, die nicht als Wohngebäude und nicht als Stallgebäude gelten, wie Scheunen, Wirtschaftsgebäude, Abstellräume für landwirtschaftliche Futtermittel, Schleusenräume und Traktorgaragen werden in die Bemessungsgrundlage nicht einbezogen.

Freistehende, im Keller eingebaute sowie angebaute PKW-Garagen (auch im Wirtschaftsgebäude) sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Zur Bemessungsgrundlage zählen auch Hallenbäder, Swimmingpools (ab einer Größe von 20 m²), Sauna, Kellerstüberl, Hobby- und Fitnessräume und Waschküchen im Keller.

Über die Gebäudeflucht vorspringende Dächer, Balkone und Terrassen, Schwimmteiche und Biotop sowie Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen auch nicht zur Bemessungsgrundlage.

- 3) Als Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.
- 4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss in das gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 20 % der Wasseranschlussgebühr nach Abs. 1 und 2 zu entrichten.
- 5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche (150 m²) überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungs-Anschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen, gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die

vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine jährliche Wassergebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr in Höhe von 20,- € je Hausanschluss festgesetzt.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück Euro 1,17 pro m³ des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.
- (4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (5) Die Eigentümer, der an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke, haben für die Beistellung des Wasserzählers, eine jährliche Zählergebühr in der Höhe von Euro 12,- zu entrichten.
- (6) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist ein Wassergebührenpauschale zu entrichten.
(keine Grundgebühr)

Dieses beträgt monatlich

- | | |
|--|--------|
| a) für unbebaute Grundstücke | € 4,72 |
| b) für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird – ab der Meldung des Baubeginnes | € 4,72 |

§ 5

Entstehen des Abgabeananspruches

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Verordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 lit. a oder b entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten. Diese Anzeige hat der Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen nach Vollendung der Rohbauarbeiten zu erstatten.

(3) Die Wassergebühr und die Grundgebühr sind vierteljährlich, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im nachhinein zu entrichten.

§ 6
Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7
Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 8
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 11. Dezember 1998 idF. der Novellen vom 15. Dezember 1999, 07. Dezember 2000, 07. Dezember 2001, 13. Dezember 2002, 12. Dezember 2003 und 15. Dezember 2004 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Karl Bogengruber

An der Amtstafel angeschlagen am 17. Juni 2005
Abgenommen am 4. Juli 2005

